

S. 457 / Nr. 72 Obligationenrecht (d)

BGE 57 II 457

72. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 8. September 1931 i. S. Buser Frères & Co. gegen Thommen's Uhrenfabriken A.-G.

Regeste:

Unlauterer Wettbewerb (Art. 48 OR).

Die Nachahmung gemeinfreier Erzeugnisse stellt an sich keinen unlauteren Wettbewerb dar, wohl aber allenfalls der Vertrieb solcher Produkte, nämlich dann, wenn ohne Beeinträchtigung des Gebrauchszweckes die Möglichkeit einer Unterscheidung vom nachgeahmten Erzeugnis gegeben gewesen wäre und der Nachahmer trotzdem eine abweichende Gestaltung unterlassen hat.

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin, Thommen's Uhrenfabriken A.-G., stellt ein von den bisher bekannten Erzeugnissen teilweise abweichendes Uhrwerk her, dessen Neuerungen sie jedoch

Seite: 458

weder patentieren liess noch als gewerbliche Muster hinterlegte. Die Beklagte, Firma Buser Frères & Co., ahmte dieses Werk in weitgehendem Masse nach und brachte die Nachahmungen in den Handel.

Gestützt hierauf reichte die Klägerin gegen die Beklagte Klage ein mit dem Begehren, es sei dieser zu untersagen, ihre Uhr zu kopieren oder andere Vorkehren zu treffen, die darauf gerichtet und geeignet seien zu bewirken, dass die beklagte Uhr mit derjenigen der Klägerin verwechselt werde. Des fernern verlangte sie Schadenersatz im Betrage von 8000 Fr., sowie die Veröffentlichung des Urteiles in verschiedenen Fachzeitungen.

Das Bundesgericht wies das Verbot der Nachahmung zurück, untersagte aber der Beklagten im Sinne der Motive, weiterhin Uhren zu verkaufen, oder auf andere Weise in den Handel zu bringen, die mit der klägerischen Uhr verwechselt werden könnten. Des fernern hiess es den Schadenersatzanspruch im reduzierten Betrage von 2000 Fr. gut. Auch verfügte es die Publikation des Urteiles.

Aus den Erwägungen:

2. – Es fragt sich nun, ob und in welchem Masse die Beklagte durch die festgestellte Nachahmung des streitigen Uhrwerks und dessen Vertrieb Rechte der Klägerin verletzt habe. Die Klägerin hat ihr Uhrwerk bezw. die darin angebrachten Änderungen weder patentieren lassen noch als gewerbliches Modell hinterlegt. Ein Rechtsschutz auf Grund des Patent- bezw. des Muster- und Modellschutzgesetzes entfällt daher zum vorneherein, und es wird ein solcher von der Klägerin auch nicht geltend gemacht. Dagegen erblickt diese im Verhalten der Beklagten einen unlauteren Wettbewerb, indem sich die Beklagte die von ihr durch kostspielige Versuche gesammelten Erfahrungen zu Nutzen gemacht habe. Das mag an sich zutreffen. Doch kann dieser Umstand allein nicht genügen, um eine Nachahmung deshalb als unlauter und

Seite: 459

somit unerlaubt erscheinen zu lassen. Zwar findet sich die gegenteilige Auffassung in der ausländischen Literatur und Judikatur vertreten (vgl. die Zitate bei BECHER, Wettbewerbsrecht, S. 70 ff.). Sie ist jedoch auch dort umstritten und kann jedenfalls für das schweizerische Recht nicht als richtig anerkannt werden. Wenn das Patentgesetz nur eigentlichen Erfindungen einen Schutz gewährt und auch diesen nur für eine beschränkte Dauer (nach Art. 10 Pat. Ges. für 15 Jahre) und unter der Voraussetzung, dass die im Gesetze vorgesehenen Formalitäten erfüllt worden sind, so geschieht dies im Hinblick auf die Interessen der Allgemeinheit. Jeder kulturelle Fortschritt knüpft in der Regel an bereits Bestehendes an, er beruht auf einer Nachahmung des Guten und auf der Fortbildung des Guten zum Bessern; eine erspriessliche Entwicklung ist daher nur möglich, wenn eine Verwertung und Verwendung des bisher Erfundenen und Erschaffenen in weitgehendem Masse möglich ist. Dieser allgemeinen kulturellen Forderung gegenüber haben daher die Interessen der Einzelnen zu weichen, d. h. es kann ein gewerbliches Immaterialrecht nur in beschränktem Masse anerkannt werden (vgl. auch SELIGSOHN: Ist die Nachbildung von Maschinen und andern schutzfreien Gegenständen erlaubt? in der Zeitschrift für GRUR 31. Jahrgang (1926) Seite 244; KOHLER, Deutsches Patentrecht S. 191). Infolgedessen soll überhaupt nur bei besonders qualifizierten Leistungen – d. h. wenn der erzielte Fortschritt auf einer schöpferischen Idee beruht und nicht lediglich eine rein handwerksmässige Verbesserung darstellt – dem Erfinder ein Monopol gewährt werden und auch dann nur auf beschränkte Dauer und unter der Voraussetzung, dass er die Erfindung unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften angemeldet hat. Angesichts dieser bewussten und

gewollten Einschränkung des Erfinderschutzes, die in entsprechender Weise auch mit Bezug auf den Schutz gewerblicher Muster und Modelle vorgenommen wurde, geht es nun aber nicht an, auf dem

Seite: 460

Umweg über das gemeine Recht, insbesondere unter Heranziehung der Grundsätze über den unlauteren Wettbewerb, umfassendere Monopolansprüche zu konstruieren, die der Gesetzgeber in den Sondergesetzen aus höhern Interessen absichtlich ausgeschlossen hat. In der blossen Nachahmung eines gemeinfreien gewerblichen Erzeugnisses – und ein solches stellt das klägerische Uhrwerk dar – kann daher an sich nichts Unerlaubtes erblickt werden, und zwar unbekümmert darum, ob dem betreffenden nachgeahmten Erzeugnis ein Rechtsschutz zufolge mangelnder Erfindung, wegen Unterlassung der Anmeldung, oder aber infolge Zeitablaufes nicht bzw. nicht mehr zukommt (vgl. auch SELIGSOHN, a.a.O. S. 242; POUILLET, *Traité des brevets d'invention* 4^o édition No 4 S. 6; ALLART, *Traité des brevets d'invention* 3e édition No 2, S. 2). Die von den Parteien und der Vorinstanz des nähern erörterte Frage, ob die Klägerin die von ihr an ihrem Uhrwerk angebrachten Neuerungen mit Erfolg hätte patentieren lassen, bzw. als Muster hätte hinterlegen können, ist daher für die Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreites ohne Belang.

4. – Damit ist indessen über das Schicksal der vorliegenden Klage noch nicht entschieden. Es handelt sich hier nicht um ein Erzeugnis, das die Beklagte zur Befriedigung eigener Bedürfnisse herstellt. Sie fabriziert die streitige Uhr, um sie in den Handel zu bringen, und die Klägerin behauptet nun, dass angesichts der weitgehenden Übereinstimmung der beiden Werke eine Verwechslungsgefahr geschaffen worden sei, durch die sie, die Klägerin, in ihrer Kundschaft beeinträchtigt werde. Die Klägerin stützt sich hiebei auf den vom Bundesgericht in ständiger Praxis anerkannten Grundsatz, wonach der Vertrieb von Produkten, die zufolge ihrer täuschenden Ähnlichkeit mit bereits bestehenden anderweitigen Erzeugnissen derselben Herkunft zu einer Irreführung des Publikums geeignet sind, als unlauter und daher unerlaubt bezeichnet werden muss (vgl. statt vieler BGE 21 S. 1131). Damit

Seite: 461

soll freilich nicht gesagt sein, dass bei jeder Verwechslungsmöglichkeit der Vertrieb von Nachahmungen unerlaubt sei. Sofern und soweit die Nachahmung im Interesse des dem fraglichen Erzeugnisse innewohnenden Gebrauchszweckes erfolgte, muss eine hiedurch begründete Verwechslungsgefahr in den Kauf genommen werden, ansonst man wiederum zu einem beinahe unbeschränkten gewerblichen Immaterialrechtsschutz gelangen würde, der, wie bereits ausgeführt worden ist, vom Gesetzgeber ausgeschlossen werden wollte. Dagegen liegt ein unlauteres Verhalten dann vor, wenn ohne Beeinträchtigung des Gebrauchszweckes die Möglichkeit einer Unterscheidung, sei es durch besondere Bezeichnung, Ausstattung oder Ausgestaltung, gegeben gewesen wäre, und der Nachahmer trotzdem, mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit, eine abweichende Gestaltung unterlassen hat; denn wenn auch für die dem fraglichen Erzeugnis zugrunde liegende Idee der formale gewerbliche Rechtsschutz nicht oder nicht mehr besteht, so soll für deren Ausnützung doch nicht eine Form gebraucht werden, die weiter geht, als der Zweck es erheischt, die Idee dem Interesse der Allgemeinheit dienstbar zu machen (Vgl. auch SELIGSOHN, a.a.O. S. 250; den Entscheid des österreichischen obersten Gerichtshofes Wien vom 16. April 1929, abgedruckt in der Zeitschrift für GRUR 34. Jahrgang (1929) S. 1061 f.; den Bericht von Rechtsanwalt R. VON MOSER an den Congress der Association littéraire et artistique internationale und der Association internationale pour la protection de la Propriété industrielle in Budapest über «Die sklavische Nachahmung nicht geschützter Modelle und Maschinenteile», abgedruckt in der Zeitschrift für GRUR 35. Jahrgang (1930) S. 667 f.). Ob eine konkrete Nachahmung durch sachliche Erwägungen bedingt war, d. h. ob der Nachahmer sich in genügendem Masse bemüht hatte, seine Nachahmung vom ursprünglichen Erzeugnis zu unterscheiden, wird hiebei jeweils auf Grund der gegebenen Umstände zu beurteilen sein